99068007040000, 99068007040000

Untersuchungsberechtigungsschein beantragen

Heruntergeladen am 05.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/835680/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068007040000, 99068007040000
Leistungsbezeichnung I	Untersuchungsberechtigungsschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Untersuchungsberechtigungsschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nachuntersuchung, Erstuntersuchung, Jugendarbeitsschutz, Beschäftigung eines Jugendlichen, Jugendarbeitsschutzuntersuchung, Beschäftigungsverhältnis Jugendlicher, Jugendschutz, Azubis, Ausbildung, Ärztliche Untersuchung für Jugendliche, Jugendarbeitsschutzgesetz, UBS, Ärztliche Bescheinigung für Jugendliche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausgabe (040)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/BJNR009650976.html#BJNR009650976BJNG000801308 https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/BJNR009650976.html#BJNR009650976BJNG000801308
Teaser	Sie wollen als Jugendlicher in das Berufsleben starten? Dann müssen Sie vor Arbeitsbeginn ärztlich untersucht werden. Dafür benötigen Sie einen Untersuchungsberechtigungsschein.
Volltext	Wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind und eine Erwerbstätigkeit beginnen möchten (Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis), müssen Sie zunächst ärztlich untersucht werden (Erstuntersuchung). Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung müssen Sie eine weitere ärztliche Untersuchung durchführen lassen (Nachuntersuchung). Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung können Sie sich erneut nachuntersuchen lassen, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind. Ohne diese Untersuchungen dürfen Arbeitgeber Jugendliche nicht beschäftigen. Bei den Untersuchungen wird festgestellt, ob Sie körperlich und entwicklungsmäßig für diesen Beruf geeignet sind. Damit soll verhindert werden, dass Sie aufgrund der Arbeit gesundheitliche Schäden erleiden. Für diese Untersuchung werden benötigt: • ein Untersuchungsberechtigungsschein mit ID: Dieser dient als Abrechnungsunterlage und ist bei der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt abzugeben.

Modul	Sachverhalt
	• ein Erhebungsbogen: Dieser ist vollständig ausgefüllt der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt vorzulegen. Sie brauchen keine Untersuchung, wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung beginnen oder Sie nur kurze Zeit arbeiten (maximal 2 Monate). Das gilt beispielsweise für einen Ferienjob oder ein Schülerpraktikum. Nach der Untersuchung erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese müssen Sie Ihrem Arbeitgeber beziehungsweise Ihrer Arbeitgeberin vorlegen. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers beziehungsweise der Arbeitgeberin ist keine Untersuchung erforderlich. Ihr früherer Arbeitgeber beziehungsweise Ihre frühere Arbeitgeberin muss Ihnen die Bescheinigung nach Beendigung Ihrer Beschäftigung aushändigen. Dies können Sie Ihrem neuen Arbeitgeber beziehungsweise Ihrer neuen Arbeitgeberin vorlegen.
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen Ihren Personalausweis, Ihre Ausweis-PIN und die AusweisApp2.
Voraussetzungen	• Sie sind mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt. • Sie wollen eine Arbeit aufnehmen. • Diese Arbeit ist nicht geringfügig und dauert länger als 2 Monate.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Gebühren an. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung werden vom Land getragen, sofern Ihr Hauptwohnsitz in Thüringen ist.
Verfahrensablauf	• Den Antrag auf Ausstellung eines Untersuchungsberechtigungsscheines mit ID können Sie ab Mitte Januar online stellen. Der Online-Dienst führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag und die benötigten Nachweise. Der Untersuchungsberechtigungsschein mit ID und der Erhebungsbogen werden auf Ihrem Handy, Tablet oder Laptop gespeichert und können nun ausgedruckt werden. • Diese Unterlagen müssen Sie zu der Untersuchung mitbringen.

Modul	Sachverhalt
	• Sie dürfen selbst entscheiden, von welchem Arzt oder welcher Ärztin Sie sich untersuchen lassen. • Nach der Untersuchung erhalten Sie eine Bescheinigung. • Diese Bescheinigung legen Sie Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin vor.
Bearbeitungsdauer	1 Stunde(n)
Frist	Die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin muss vor Beginn des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgestellt und beim Arbeitgeber beziehungsweise bei der Arbeitgeberin eingereicht werden.
weiterführende Informationen	https://verbraucherschutz.thueringen.de/ubs https://www.ausweisapp.bund.de/download https://verbraucherschutz.thueringen.de/ubs https://www.ausweisapp.bund.de/download
Hinweise	Wenn Sie den Online-Dienst nicht nutzen können, besteht die Möglichkeit den Untersuchungsberechtigungsschein mit vorheriger Terminvereinbarung in einer der Regionalinspektionen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zu beantragen. Sie vereinbaren bei einer Regionalinspektion (Erfurt, Gera, Suhl, Nordhausen) des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz einen Termin für die Ausgabe des Untersuchungsberechtigungsscheins. • Zu diesem Termin müssen Sie ein Ausweisdokument (Personalweis oder Reisepass) mitbringen. • Wenn ein Personensorgeberechtigter für Sie die Beantragung übernehmen soll, muss er seinen Ausweis und die Sorgeberechtigung oder Ihre Geburtsurkunde in der Behörde vorlegen. • Die Antragstellung selbst erfolgt formlos, erfordert aber ein persönliches Erscheinen von Ihnen oder eines Personensorgeberechtigten. https://verbraucherschutz.thueringen.de/ubs#UBS_Termin https://verbraucherschutz.thueringen.de/ubs#UBS_Termin

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Untersuchungsberechtigungsschein Ausgabe • Jugendliche (15 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres), die in das Berufsleben einsteigen, müssen zuvor ärztlich untersucht werden • Untersuchung darf nicht länger als 14 Monate zurückliegen • Der Untersuchungsberechtigungsschein mit ID und dem Erhebungsbogen muss beantragt werden. • Für die Untersuchung haben Sie freie Arztwahl. • Auf die Erstuntersuchung folgt nach einem Jahr die erste Nachuntersuchung • zuständig: Gemeinde beziehungsweise Stadtverwaltung
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz. Die Arztwahl ist frei.
Zuständige Stelle	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
Formulare	Sie können den Online-Antrag ausfüllen oder einen Vor-Ort-Termin vereinbaren.
Ursprungsportal	Apply for an examination authorization certificate, Untersuchungsberechtigungsschein beantragen